

**GEBÜHRENSATZUNG DER STÄDTISCHEN MUSIK- UND SINGSCHULE ANSBACH
VOM 10. JUNI 2003 IN DER FASSUNG DER 2. ÄNDERUNGSSATZUNG VOM
23.07.2020
(MUSIKSCHULGEBÜHRENSATZUNG)**

Auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ansbach folgende

Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Für die Teilnahme am Unterricht und die Überlassung von Instrumenten der städtischen Musik- und Singschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Unterrichtsgebühren**

(1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit pro Woche im Schuljahr.

(2) Für die Teilnahme am Unterricht der Städtischen Musik- und Singschule fallen folgende Unterrichtsgebühren an:

Unterrichtsart	Unterrichtsdauer	Gebühr
<u>Instrumentalunterricht</u>		
Einzelunterricht	30 Min./Woche	801,00 €
Einzelunterricht	45 Min./Woche	1.200,00 €
Einzelunterricht Klavier	30 Min./Woche	879,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler/-innen	30 Min./Woche	468,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler/-innen	45 Min./Woche	699,00 €
Gruppenunterricht 3 Schüler/-innen	30 Min./Woche	357,00 €
Gruppenunterricht 3 Schüler/-innen	45 Min./Woche	534,00 €
Gruppenunterricht 3 Schüler/-innen	60 Min./Woche	714,00 €
Gruppenunterricht 4 Schüler/-innen	45 Min./Woche	453,00 €
Gruppenunterricht 4 Schüler/-innen	60 Min./Woche	603,00 €
Gruppenunterricht ab 5 Schüler/-innen	45 Min./Woche	402,00 €
Gruppenunterricht ab 5 Schüler/-innen	60 Min./Woche	534,00 €
<u>Grundfächer</u>		
Musikalische Früherziehung bzw. Grundausbildung	60 Min./Woche	348,00 €
<u>Ensembles, Chöre, Band</u>		
Ensemble ohne Hauptfach	45 Min./Woche	96,00 €
Kinderchor	45 Min./Woche	96,00 €
Erwachsenenchor	120 Min./Woche	174,00 €
Band Ü 40	90 Min./Woche	480,00 €
<u>Unterricht in Kooperation mit allgemein- bildenden Schulen</u>		
Bläserklasse mit Unterricht in 3er-Gruppe	45 Min./Woche	402,00 €
Bläserklasse mit Unterricht in 3er-Gruppe	60 Min./Woche	534,00 €

(3) Die Gebührenstaffelung erhöht sich bis auf Weiteres ab dem 01. September 2022 jedes Schuljahr (01.09. eines jeden Jahres bis 31.08. des Folgejahres) entsprechend der Lohnpreissteigerung in Entgeltgruppe 9 b (TVöD VKA). Dabei wird die Jahresgebühr so aufgerundet, dass sich bei der Teilung durch 12 eine Monatsgebühr mit vollen 25 Cent errechnet. Die Gebührenanpassungen sind bis spätestens 30. April des jeweiligen Jahres öffentlich bekanntzumachen.

(4) Bei Mitwirkung in einem qualifizierten Ensemble der städt. Musik- und Singschule wird auf die Gebühr für den Instrumentalunterricht eine Ermäßigung von 25 % gewährt.

(5) Für volljährige Schüler/Schülerinnen, die sich nicht mehr in Schulausbildung befinden, betragen die Gebühren für den Instrumentalunterricht das 1,2fache der vorgenannten Gebühren.

(6) Soweit Einzelunterricht nur jede zweite Woche angeboten wird, werden hierfür die Gebühren des Unterrichts für 2er-Gruppen erhoben.

(7) Bei Eintritt während des Schuljahres wird die Gebühr anteilig entsprechend der Zahl der vollen Unterrichtswochen im Schuljahr erhoben.“

§ 3 Instrumentengebühren

Für die Überlassung von Musikinstrumenten zu Übungszwecken außerhalb des Unterrichts für einen längeren Zeitraum als einen Monat werden Gebühren erhoben. Die Gebühr beträgt je angefangenen Monat

1.	Klarinette, Querflöte, Saxophon, Trompete und Oboe	22,00 €
2.	Posaune, Tuba, Gitarre, Xylophon, Flügel-, Bariton- u. Waldhorn	11,00 €
3.	für Schlagzeug	26,25 €
4.	für gebogenen Kopf für Querflöte	3,00 €.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld nach § 2 dieser Satzung entsteht mit der Zulassung zum Besuch der Städt. Musik- u. Singschule.

(2) Die Gebührenschuld nach § 3 dieser Satzung entsteht mit der Überlassung des Instruments.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld nach § 2 dieser Satzung wird in sechs gleichen Raten jeweils zum 15.10., 01.12., 01.02., 01.04., 01.06. und 15.07. fällig.

(2) Die Gebühren nach § 3 dieser Satzung werden für jeweils zwei Monate zu den in Absatz 1 genannten Terminen fällig.

§ 6 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind

1. der Schüler/die Schülerin, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter,
2. wer einen Schüler/eine Schülerin zum Unterricht anmeldet.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenermäßigungen und Erlass

Für die Unterrichtsgebühren gelten folgende Ermäßigungen:

1. Geschwisterermäßigungen

Werden Geschwister unterrichtet, wird die Gebühr ermäßigt

- a) für das zweite Kind um 25 %,
- b) für das dritte Kind um 50 %,
- c) für das vierte und jedes weitere Kind um 75 %.

Als Geschwister gelten Kinder, die im gleichen Haushalt leben. Die Ermäßigung wird jeweils für die niedrigere Gebühr gewährt.

2. In Härtefällen, insbesondere aus sozialen Gründen, können auf Antrag die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.
3. Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse des Ensemblespiels liegt.

§ 8 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben

1. für das Ensemblespiel von Schülern/Schülerinnen, die Instrumentalunterricht erhalten oder Mitwirkende des Jugendblasorchesters sind,
2. für die Übungsstunden des Jugendblasorchesters.

§ 9

Unterrichtsausfall, Vorzeitige Beendigung des Unterrichts

(1) Bei Krankheit der Lehrkraft oder eines Schülers/einer Schülerin besteht kein Anspruch auf Nachholung der Stunden.

(2) Von Schülern/Schülerinnen zu vertretende Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr. Bei fortdauernder Erkrankung eines Schülers/einer Schülerin von mehr als vier aufeinanderfolgenden Unterrichtswochen wird die entsprechende anteilige Unterrichtsgebühr am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag erstattet.

(3) Bei Ausfall des Unterrichts, der von der Städtischen Musik- und Singschule zu vertreten ist, so zum Beispiel durch Erkrankung einer Lehrkraft, soweit dieser mehr als vier Unterrichtsstunden im Schuljahr beträgt und der Unterricht während des Schuljahres nicht nachgeholt werden konnte, wird die anteilige Gebühr ab der fünften ausgefallenen Unterrichtsstunde erstattet.

(4) Nimmt ein Schüler/eine Schülerin ohne Genehmigung der Schulleitung am Unterricht vor Ablauf des Schuljahres nicht mehr teil, erfolgt keine Erstattung der Unterrichtsgebühr. Erfolgt der Austritt mit Zustimmung der Schulleitung, wird die Gebühr letztmals für den auf den Austrittsmonat folgenden Monat berechnet.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.